

**Ausgabe neuer amtlicher Einkaufsscheine.**

Nach einer Verordnung des Magistrats treten demnächst neue amtliche Einkaufsscheine in Kraft, auf welchen sich 70 Abschnitte mit Ziffern zum Bezuge verschiedener jeweils zu verkaufbaren Lebensmittel und Bedarfsartikel und gleichzeitig die für die Monate Oktober 1918 bis einschließlich März 1919 geltenden Abschnitte zum Bezuge von Kaffee und Zucker befinden. Die Zuckerkaufkarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe. Die Einkaufsscheine der Mindestbemittelten werden in grüner, blauer und gelber Farbe, die anderen Einkaufsscheine in weißer Farbe ausgegeben. Die Einkaufsscheine werden bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission ausgegeben. Die derzeitigen Einkaufsscheine sind mitzubringen.

Angehörige des Lebensmittelverbandes der Kriegseleistungsbetriebe Wiens sind verpflichtet, den Kaffee und Zucker vom 1. Oktober 1918 an wie das Mehl durch den genannten Lebensmittelverband zu beziehen. Die übrigen Besitzer der neuen Einkaufsscheine sind verpflichtet, sich bei ihrem bisherigen Kaffeeverkäufer, bezw. bisherigen Zuckerverkäufer innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsscheines in die Kundenliste eintragen zu lassen. Die verspätete Eintragung in die Kundenliste hat eine bedeutende Verzögerung des Warenbezuges für den ersten Monat zur Folge. Verkäufer von Kaffee und Zucker haben neue Kundenlisten anzulegen, die bis längstens am 14. September an den ihnen den Zucker, bezw. Kaffee abgebenden Großlieferanten zur Kontrolle zuzumitteln sind. Die Großlieferanten haben ihre Gesamtlieferung bis längstens am 18. September der Zucker-Zentralverteilungsstelle (1. Bezirk, Schwarzenbergstraße 3), bezw. Kaffeeverteilungsstelle (4. Bezirk, Schwarzenbergplatz 6) bekanntzugeben.

Die Ausgabe der neuen amtlichen Einkaufsscheine findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens: A bis E am 2. September, F bis H am 3. September, I bis L am 4. September, M bis Q am 5. September, R, S, Sch am 6. September, St, T, Z am 7. September in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags. Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Bezuge der amtlichen Einkaufsscheine sowie Ueberstellungen sind der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzuzeigen.